

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Abteilung IV/W1 (Schifffahrt - Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ.BMVIT-554.025/0012-IV
11.11.2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 26456/01/2015/VO/Sa
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl
4026

Datum
20.1.2015

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen, zu denen wir die folgende Stellungnahme abgeben: Die hier vorgeschlagene Änderung des § 55 Schifffahrtsgesetz (SchFG) wurde ja bereits 2010 und 2013 thematisiert, konnte aber damals aufgrund auch unserer Einwände erfolgreich verhindert werden. Wir weisen daher erneut auf unsere damalige Position hin, dass die in § 55 SchFG geplante Schaffung neuer Widerrufstatbestände nicht **notwendig** ist.

Begründung

Zum einen bedarf jede Schifffahrtsanlage neben dem privatrechtlichen Nutzungstitel einer schifffahrtsrechtlichen, wasserrechtlichen und gegebenenfalls einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die wasserrechtliche Bewilligung kann durch die Behörde gemäß § 21a Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) zum Schutz öffentlicher Interessen widerrufen werden. Wenn die wasserrechtliche Bewilligung erlischt, fällt gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 7 SchFG ohnehin auch die schifffahrtsrechtliche Bewilligung weg.

Zum anderen ist durch den Wegfall des privatrechtlichen Nutzungstitels die Nutzung der Schifffahrtsanlage de jure ohnehin nicht mehr möglich. Sollte weiter eine Nutzung erfolgen, kann durch eine Räumungsklage wieder ein der Rechtsordnung entsprechender Zustand hergestellt werden.

Darstellung im Detail

Jede Anlage bedarf - neben der schifffahrts- oder naturschutzrechtlichen - auch einer wasserrechtlichen Bewilligung:

Rechtsgrundlage § 9 WRG:

„§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebräuch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebräuch hinausgeht.“

Diese wasserrechtliche Bewilligung kann gemäß § 21a Abs. 1 WRG durch die Behörde auch nach Erteilung der Bewilligung widerrufen werden:

„§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.“

Gemäß § 27 Abs. 1 und 4 WRG erlischt die Berechtigung bei Untersagung bzw. kann die Bewilligung auch entzogen werden:

„§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

- a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten
 - b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;
 - c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;
 - d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;
 - e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);
 - f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hierzu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
 - g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
 - h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.
- ...

(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.“

§ 55 Abs. 1 Ziffer 7 SchFG sieht nun vor, dass mit dem Erlöschen der Bewilligung gemäß WRG auch die schifffahrtsrechtliche Bewilligung erlischt:

„§ 55. (1) Die Bewilligung erlischt

- 1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
- 2. durch Verzicht des Bewilligungsinhabers;
- 3. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
- 4. mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers;
- 5. durch Unterlassung der Inangriffnahme der Errichtung oder der Fertigstellung der bewilligten Schiffahrtsanlage innerhalb der im Bewilligungsverfahren bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;

6. durch gänzliche Zerstörung der Schifffahrtsanlage oder durch Zerstörung in einem Umfang, der die ordnungsgemäße Benützung unmöglich macht, wenn die Unterbrechung der Benützung mehr als drei Jahre gedauert hat;
7. mit dem Erlöschen der für die Anlage erteilten Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959;
8. durch Enteignung.“

Aufgrund der bereits durch das WRG gegebenen Möglichkeit zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung, welche im Erlöschen der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung resultiert, besteht unserer Ansicht nach definitiv keine Notwendigkeit, zusätzlich neue Widerrufstatbestände in § 55 Abs. 2 SchFG zu schaffen.

Grundsätzlich ist außerdem durch den Wegfall des privatrechtlichen Nutzungstitels die Nutzung der Schifffahrtsanlage de jure nicht mehr möglich. Sollte weiter eine Nutzung erfolgen, kann dieser unerwünschte Zustand durch eine Räumungsklage behoben werden. Unseres Erachtens ist das Instrument der Räumungsklage ausreichend, um einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand wieder herzustellen. Die nicht notwendige Einführung weiterer Widerrufstatbestände im SchFG könnte beispielsweise beim Versäumnis einer rechtzeitigen Verlängerung der privatrechtlichen Vereinbarung dazu führen, dass eine neue Schifffahrtsanlagengenehmigung erwirkt werden muss. Dies führt wiederum zu erhöhten finanziellen Aufwendungen bzw. zu dem Ergebnis, dass eine bestehende Schifffahrtsanlage aufgrund strengerer gesetzlicher Normen eventuell gar nicht mehr genehmigt werden kann. Ein solches unerwünschtes Ergebnis gilt es unserer Ansicht nach dezidiert zu verhindern.

Abschließend halten wir fest, dass wir in Anbetracht der bereits gegebenen Instrumente einerseits des Bewilligungsentzugs gemäß WRG, andererseits der Räumungsklage keinen nachvollziehbare Begründung für die vorgeschlagene Einführung neuer Widerrufstatbestände in § 55 SchFG erkennen können, weswegen wir diese nach wie vor definitiv ablehnen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

